



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Information für „Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Schließung der Einrichtung oder bei Absonderungsanordnungen gegenüber Menschen mit Behinderung

Stand: 01.05.2021

Mit [§ 56 Abs. 1a IfSG](#) ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstaufschlag erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten. Der Anspruch wurde in der Folgezeit vom Gesetzgeber mehrfach erweitert.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Die vollständige oder teilweise Schließung der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die durch die zuständige Behörde oder aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben des Landes auf der Basis der Corona-Verordnungen, insbesondere der CoronaVO WfbM, veranlasst wurde. Diese Auslegung gilt für alle Schließungen der gesamten Einrichtung ab dem 18. März 2020.
- Die Anordnung einer Absonderung (Quarantäne) durch die zuständige Behörde (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt) gegenüber Gruppen (regelmäßig ab 3 Personen) einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Insoweit wird eine (Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen. Diese aktualisierte Auslegung gilt für alle (Teil-)Schließungen ab dem 15. Juni 2020.

- Erlass einer Absonderungsanordnung gegenüber einer einzelnen Person mit Behinderung oder eine sie betreffende Absonderungspflicht aufgrund einer Rechtsverordnung des Landes nach § 32 IfSG (erst für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020, siehe unten) mit der Folge, dass sie die Einrichtung für Menschen mit Behinderung nicht besuchen darf.
- ab dem 16.12.2020 Anordnung oder Verlängerung von Betriebsferien durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes
- ab 31.3.2021 bei einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen

Dagegen kann ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht entstehen, sofern die (Teil-)Schließung der Einrichtung (bzw. sonstige organisatorische Maßnahmen) von der Leitung der Einrichtung oder deren Träger getroffen wird. Hierbei würde es sich um Maßnahmen aus anderen (z.B. personellen) Gründen handeln, die entschädigungsrechtlich unbeachtlich sind. Zudem würde insoweit nicht die „zuständige Behörde“ (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt, Landesregierung) im Sinne des § 56 Abs. 1 a IfSG handeln.

Wenn eine einzelne, in der Einrichtung tätige Person mit Behinderung Adressat einer Absonderungsanordnung ist oder sie sich aufgrund einer Rechtsverordnung des Landes absondern musste, gilt Folgendes:

- Wenn es sich um Absonderungszeiträume handelt, die bis zum 18.11.2020 abgeschlossen sind, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.
- Wenn es sich um Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 handelt, greift die ausdrückliche Neuregelung durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung, das mit Wirkung zum 19.11.2020 in Kraft getreten ist. Danach ist von einem Betretungsverbot im Sinne der Vorschrift auszugehen. Ein Entschädigungsanspruch besteht für Zeiträume ab dem 19.11.2020.

Bei am 19.11.2020 schon laufenden Absonderungszeiträumen (z. B. Absonderung vom 12.11.2020 bis 26.11.2020) tritt also am 19.11.2020 eine Zäsur ein: Ein Entschädigungsanspruch besteht im Beispielsfall nur für den Zeitraum vom 19.11.2020 bis zum 26.11.2020.

Der Entschädigungsanspruch besteht für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 unabhängig davon, ob die Absonderung einen Bezug zur Einrichtung hatte oder nicht. Eine

Entschädigung wird daher auch dann gezahlt, wenn die Absonderung auf einem Sachverhalt beruht, der sich außerhalb der Einrichtung zugetragen hat, z. B. im privaten Bereich.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal** www.ifsg-online.de eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Für Entschädigungstage ab dem 19.11.2020 ist dem Online-Antrag entweder die Absonderungsanordnung beizufügen, die gegenüber der in der Einrichtung tätigen Person mit Behinderung ergangen ist oder eine von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde) ausgestellte Bescheinigung über die Pflicht zur Absonderung dieser Person. Soweit sie sich aufgrund eines positiven Schnelltest absondern musste, kann auch die von der testenden Stelle auszustellende Bescheinigung über den positiven Schnelltest vorgelegt werden.

Die bisherig notwendige Voraussetzung einer ausgefüllten sogenannten „Negativbescheinigung“ ist aus Vereinfachungsgründen entfallen. Sie ist nur noch auf entsprechende ausdrückliche Anforderung des zuständigen Regierungspräsidiums nachzureichen.

Weitere Hinweise:

Weitere wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a sind:

- Die Betreuungstage fallen nicht auf gesetzliche Feiertage oder Ferien, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Die Person, wegen deren Betreuung Entschädigung beantragt werden soll, benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil).

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer (bis 30.3.2021 für längstens sechs Wochen) auszubezahlen haben. Die Antragsfrist beträgt 2 Jahre.

Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG kann so lange entstehen, wie eine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag besteht. Die bisher geltende Befristung zum 31. März 2021 wurde aufgehoben.

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte ist abzugrenzen vom Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG. Dieser kommt in Betracht für Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätig sind und wegen einer Absonderung ihrer Tätigkeit nicht nachkommen können. Auch hier ist der Arbeitgeber vorleistungspflichtig und kann den Antrag über das Online-Portal www.ifsg-online.de stellen.

Verhältnis zum Kinderkrankengeld:

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich pflichtversicherte Eltern besteht auch, wenn ein Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil die Einrichtung für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen ist oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird. Der Anspruch besteht auch, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Betriebsferien angeordnet oder verlängert oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung für Behinderte nicht besucht. Diese neue Regelung gilt rückwirkend zum 5. Januar 2021.

Abgerechnet werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankenkassen. Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des Nettoverdienstes. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld wegen Schul- oder Kitaschließung oder wegen Aufhebung der Präsenzpflcht an Schulen bzw. Einschränkung der Betreuungsangebote der Kita beansprucht, kann für diese Arbeitstage nicht gleichzeitig ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend gemacht werden. Die Eltern haben insoweit ein Wahlrecht.

Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.